



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52-815-01 Gyakorló fodrász

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Praktizierende/r Friseur/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- bei der Nagelpflege die Technologie der herkömmlichen (klassischen) oder (modernen) Französischen Maniküre, im Einzelfall um die und Japanischen Maniküre oder sonstige Dekorationen ergänzt, durchzuführen Unter Nutzung der Kunstnagelstoffe und der Tip-, Schablonen-, Nagelbettverlängerungs-, Dekorations- oder Auffüllungstechnik, unter Anwendung der Eigenschaften der Gelee- oder Porzellanstoffe schönere, festere Kunstnägel anzufertigen;
- den Kunden bezüglich der Aufrechterhaltung der Behandlung zu Hause zu beraten;
- Am haarigen Kopf Haarwaschen, Haartrocknen, Verfahren der Haarfarbenveränderung (Haarentfärbung, Haarfärbung, Tönen, Melieren,) durchzuführen; Dauerwelle anzufertigen, Volumenerhöhung, Haarglättung durchzuführen; an den Gesichtshaaren Rasieren, Bart- und Schnurrbartpflege, Schnitt, Färbung und Tönen durchzuführen; zur Haarpflege, den professionellen Friseurprodukten zu beraten; die verwendeten Instrumente zu desinfizieren, vorzubereiten, ihren technischen Zustand zu kontrollieren, für ihre Wartung zu sorgen, sie nach ihrer Nutzung zu reinigen und desinfizieren;
- verstärkt darauf zu achten, dass die Dienstleistung nie gesundheitsgefährdenden oder gesundheitsschädigenden Folgen hat, darauf zu achten, dass nur gesunde Hände gepflegt werden dürfen Wenn er/sie Veränderungen im Vergleich zum gesunden Zustand ei der Zustandserfassung vor Beginn der Dienstleistung feststellt, zu entscheiden, ob und wie die Dienstleistung erbracht wird oder die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zu empfehlen;
- Sein/ihr Unternehmen entsprechend den jeweils gültigen Regeln, die Erreichung eines positiven Ergebnisses anstrebend, nach Schaffung und unter Einhaltung sicherer Arbeitsbedingungen zu betreiben.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

5211 Friseur/in

5213 Handpflegerin, Fußpflegerin

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Nationale Wirtschaft																						
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Berufsqualifikation der gehobenen Sekundarstufe II: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																						
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 50%;">Komplexe schriftliche Aufgabe</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">10.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Komplexe mündliche Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">5.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Handpflege und Kunstnagelmodellage</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Grundlegende manuelle friseurtypische Arbeitsgänge und Arbeitsgänge unter Anwendung von chemischen Mitteln</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">35.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>			Zentrale schriftliche Prüfung	Komplexe schriftliche Aufgabe	5	10.00	Mündliche Prüfung	Komplexe mündliche Prüfung	5	5.00	Praktische Prüfung	Handpflege und Kunstnagelmodellage	5	50.00	Praktische Prüfung	Grundlegende manuelle friseurtypische Arbeitsgänge und Arbeitsgänge unter Anwendung von chemischen Mitteln	5	35.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Komplexe schriftliche Aufgabe	5	10.00																				
Mündliche Prüfung	Komplexe mündliche Prüfung	5	5.00																				
Praktische Prüfung	Handpflege und Kunstnagelmodellage	5	50.00																				
Praktische Prüfung	Grundlegende manuelle friseurtypische Arbeitsgänge und Arbeitsgänge unter Anwendung von chemischen Mitteln	5	35.00																				
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																					
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen																						
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																							
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationalwirtschaft Nr. 27/2012 (VIII. 27.) über die in die Zuständigkeit des Ministers für Nationalwirtschaft fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufe.																							

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

- 10252-12 Betrieb eines Schönheitssalons
- 10253-12 Anatomie- und Fachkenntnisse als Grundlage der Dienstleistungen
- 10250-12 Handpflege
- 10251-12 Kunstnagelmodellage
- 10248-12 Grundlegende manuelle friseurtypische Arbeitsgänge
- 10249-12 Friseurtypische Arbeitsgänge unter Anwendung von chemischen Mitteln

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.